

*Betreff*

## **Beratung und Beschluss über die 2. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeinde Esgrus**

*Sachbearbeitende Dienststelle:*

Hauptamt

*Datum*

13.11.2023

*Sachbearbeitung:*

Kirsten Scharf

*Beratungsfolge (Zuständigkeit)*

Gemeindevertretung der Gemeinde Esgrus (Beratung und Beschluss)

*Sitzungstermin*

05.12.2023

*Status*

Ö

### **Sachverhalt:**

In § 2 der Geschäftsordnung soll der Absatz 4 „Die örtliche Presse ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen.“ gestrichen werden. Der nachfolgende Absatz erhält die neue Nummer 4.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Esgrus beschließt die 2. Änderung der Geschäftsordnung in der vorgelegten und erläuterten Fassung.

### **Anlagen:**

2. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeinde Esgrus - Entwurf

## 2. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeinde Esgrus

Die Gemeindevertretung Esgrus hat aufgrund des § 34 Abs. 2 der  
Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein  
am \_\_\_\_\_ folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

### § 2

#### Tagesordnung

**wird wie folgt gefasst:**

- (1) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister beruft die Sitzung der Gemeindevertretung ein.
- (2) Die Gemeindevertretung tagt im Gemeindegebiet, es sei denn besondere Gründe machen einen anderen Tagungsort nach Beratung mit den Fraktionsvorsitzenden erforderlich.  
Die Einladung nebst Tagesordnung und Vorlagen ist den Mitgliedern der Gemeindevertretung mindestens eine Woche vor der Sitzung im Ratsinformationssystem zum Abruf bereitzustellen. Damit gilt die Einladung als zugestellt. Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten zeitgleich per E-Mail die Einladung einschließlich Tagesordnung und einen Hinweis, dass die Unterlagen im Ratsinformationssystem abrufbereit zur Verfügung stehen. Die zu verwendende E-Mail Adresse ist der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.  
In begründeten Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder widerspricht. Auf die Verkürzung der Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen; die Notwendigkeit ist kurz zu begründen.
- (3) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Sollen Satzungen und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen. Sonstige Beschlussvorlagen sind, soweit möglich, ebenfalls beizufügen oder als Tischvorlage zu erstellen.
- ~~(4) Die örtliche Presse ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen.~~
- (4) Die Gemeindevertretung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern.  
Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern, kann durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden.

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Esgrus, den \_\_\_\_\_

Jörg Süßenbach  
Bürgermeister